

Umstellung auf Namensaktien

Das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011

Neuerungen und praktische Auswirkungen im Gesellschafts- und Unternehmensrecht

VON DR. THOMAS TALOS UND MARKUS ARZT*)

Das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz (GesRÄG) 2011 bringt mit der zwangsweisen Umstellung aller nicht börsennotierten Aktiengesellschaften auf Namensaktien eine einschneidende Neuerung im Aktienrecht. Weiters werden in Umsetzung europäischer Vorgaben einige Erleichterungen im Umgründungsrecht eingeführt und die Eintragung der Internetadresse im Firmenbuch vorgesehen.

1. Zielsetzung

Mit dem GesRÄG 2011¹⁾ werden zwei zuvor getrennt begutachtete Novellierungsvorhaben vereint. Neben dem Umgründungs-Vereinfachungsgesetz (UmVerG),²⁾ das der Umsetzung der RL 2009/109/EG³⁾ dient, wird auch das Namensaktien-Umstellungsgesetz (NamUG)⁴⁾ verwirklicht. Letzteres soll in Reaktion auf die von der *Financial Action Task Force* (FATF), einem zwischenstaatlichen Gremium zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, geäußerte Kritik⁵⁾ zu einer Verbesserung der Transparenz bei AGs beitragen.

2. Umstellung auf Namensaktien

2.1. Nicht börsennotierte AGs

Bisher hatten alle AGs grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Ausgabe von Inhaber- oder Namensaktien frei zu wählen,⁶⁾ wobei auch beide Aktienarten nebeneinander bestehen konnten. § 9 AktG n. F. verpflichtet nun alle AGs, die nicht börsennotiert sind, auf Namensaktien umzustellen. Sofern durch diese Neuerung bei den betroffenen Gesellschaften Adaptierungen notwendig sind, müssen diese durch eine *Satzungsänderung* und den *Umtausch von Inhaberaktien in Namensaktien* vorgenommen werden. Waren zuvor ausschließlich Inhaberaktien ausgegeben, ist außerdem vom Vorstand aufgrund der Einführung von Namensaktien ein *Aktienbuch* gem. § 61 AktG zu füh-

*) Dr. Thomas Talos, LL.M. (Virginia), ist Rechtsanwalt, Markus Arzt ist wissenschaftlicher Mitarbeiter einer Rechtsanwältin-GmbH in Wien.

¹⁾ Bundesgesetz, mit dem das Aktiengesetz, das Spaltungsgesetz, das EU-Verschmelzungsgesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Firmenbuchgesetz, das Depotgesetz, das Kapitalberichtigungsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 – GesRÄG 2011) BGBl. I Nr. 53/2011.

²⁾ 258/ME 24. GP; siehe dazu *Ruhm*, Entwurf des Umgründungs-Vereinfachungsgesetzes (UmVerG), ZFR 2011, 99; *Potyka*, Der Ministerialentwurf eines Umgründungs-Vereinfachungsgesetzes, Ges 2011, 51.

³⁾ Richtlinie 2009/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG, 78/855/EWG und 82/891/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2005/56/EG hinsichtlich der Berichts- und Dokumentationspflicht bei Verschmelzungen und Spaltungen, ABl. Nr. L 259 vom 2. 10. 2009, S. 14; siehe dazu *Schimka/Schörghofer*, Neue europäische Vorgaben für die Berichts- und Dokumentationspflicht bei Verschmelzungen und Spaltungen – Zur Änderung der Fusions-RL, der Spaltungs-RL, der EU-Verschmelzungs-RL und der Kapital-RL, wbl 2010, 109.

⁴⁾ 246/ME 24. GP.

⁵⁾ Vgl. die Punkte 1033 ff. des Länderberichts vom 1. 12. 2009, abrufbar unter www.fatf-gafi.org/dataoecd/22/50/44146250.pdf.

⁶⁾ Zu Ausnahmen in Sonderfällen siehe *Geist in Jabornegg/Strasser*, Kommentar zum Aktiengesetz II⁴ (2005) § 10 Rz. 13 f.

ren.⁷⁾ In der Folge sind Übertragungen der Namensaktien der Gesellschaft mitzuteilen und die Erwerber in das Aktienbuch einzutragen, wobei allerdings die zivilrechtliche Wirksamkeit der Übertragung von der Eintragung unabhängig ist (*deklarative Eintragung*). Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt gem. § 61 Abs. 2 AktG allerdings nur der in das Aktienbuch eingetragene Aktionär als solcher, was insb. für die Ausübung der Aktionärsrechte von Bedeutung ist.

Die im Aktienbuch festzuhaltenden Daten ihrer Aktionäre bieten der Gesellschaft ohne Zweifel einige Vorteile, wie etwa deren Nutzung für Investor-Relations-Aktivitäten.⁸⁾ Die Aufzeichnungen sind allerdings auch mit Kosten und administrativem Aufwand verbunden, deren Ausmaß von der Anzahl der Gesellschafter und der Häufigkeit von Gesellschafterwechseln abhängt. Vorausgesetzt Inhaberaktien nicht börsennotierter Gesellschaften sind tatsächlich ein Risikopotenzial für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, bleibt allerdings zu bezweifeln, ob die zwangsweise Umstellung auf Namensaktien geeignet und erforderlich ist, eine solche Bedrohung zu mindern.⁹⁾ Grundsätzlich sind nämlich weder die Aktionäre noch die Gesellschaft (ausgenommen auf Verlangen der betroffenen Aktionäre) zur Richtigstellung des Aktienbuchs verpflichtet,¹⁰⁾ der ohnehin nur deklarativer Charakter zukommt. Anzumerken ist auch, dass die erhöhte Transparenz durch die Führung eines Aktienbuchs internen Zwecken dient und nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung steht.¹¹⁾

2.2. Börsennotierte AGs

Für *börsennotierte AGs*¹²⁾ und AGs, deren Aktien erstmals an einer Börse notieren sollen,¹³⁾ bleibt gem. § 10 AktG n. F. das *Wahlrecht* zwischen Inhaberaktien oder/und Namensaktien bestehen. Werden Inhaberaktien ausgegeben, sind diese nach dem GesRÄG 2011 allerdings zwingend in einer bzw. mehreren¹⁴⁾ (Aktien-)Sammelurkunde(n) zu verbriefen, die bei einer Wertpapiersammelbank i. S. d. § 1 Abs. 3 DepotG zu hinterlegen sind.¹⁵⁾ Einzelverbriefungen sind nicht mehr zulässig. Der Nachweis der Aktionärserschaft wird gem. § 10a Abs. 1 AktG bzw. § 111 Abs. 2 AktG bei Inhaberaktien nur noch durch die Depotbestätigung erbracht.

Die vorgesehene Unterscheidung zwischen börsennotierten AGs und kapitalmarktfernen AGs ist ein weiterer Schritt der Entwicklung eines selbständigen Börsenaktienrechts. Sie lässt sich u. a. dadurch erklären, dass für börsennotierte Gesellschaften aufgrund der Mitteilungspflichten gem. § 91 ff. BörseG ohnehin eine gewisse Transpa-

⁷⁾ Dieses kann in Buch- bzw. Karteiform oder auch elektronisch geführt werden; vgl. *Jabornegg/Geist* in *Jabornegg/Strasser*, AktG II⁴, § 61 Rz. 2.

⁸⁾ Vgl. *Pernsteiner*, Zur Vorteilhaftigkeit der Namensaktie, *GesRZ* 2002, 120.

⁹⁾ Kritisch zum deutschen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2011) vom 2. 11. 2010, der ebenfalls eine Umstellung nicht börsennotierter AGs auf Namensaktien vorsieht, bspw. *Noack*, Aktienrechtsnovelle 2011, *DB* 2010, 2657 (2657 f.); *Diekmann/Nolting*, Aktienrechtsnovelle 2011, *NZG* 2011, 6 (6); *Bungert/Wettich*, Kleine Aktienrechtsnovelle 2011 – Kritische Würdigung des Referentenentwurfs aus Sicht der Praxis, *ZIP* 2011, 160 (161 f.); *Drygala*, Nur noch Namensaktien für die nicht börsennotierten Aktiengesellschaften? *ZIP* 2011, 798 (800 ff.), der sich für Meldepflichten bei bestimmten Schwellenwerten und die Veröffentlichung ausspricht.

¹⁰⁾ Siehe dazu auch noch unter Punkt 3.

¹¹⁾ Zu beachten ist auch, dass der Alleingesellschafter einer Ein-Personen-AG gem. § 35 AktG ohnehin ins Firmenbuch einzutragen ist.

¹²⁾ Gleichgestellt sind Gesellschaften, deren Aktien am 1. 8. 2011 am Dritten Markt gehandelt wurden. Für die Dauer der Einbeziehung der Aktien in den Dritten Markt müssen diese AGs ausgegebene Inhaberaktien nicht auf Namensaktien umstellen.

¹³⁾ Vor der Börsennotierung sind allerdings auf Inhaberaktien gem. § 10 Abs. 3 AktG n. F. die Vorschriften über Namensaktien sinngemäß anzuwenden (bspw. Verpflichtung zur Führung eines Aktienbuchs).

¹⁴⁾ Z. B. für den Fall, dass die Gesellschaft mehrere Aktiengattungen ausgibt oder eine Kapitalerhöhung durchführt.

¹⁵⁾ Die zwingende Depotverwahrung kann Satzungsänderungen bzw. die – nach den Materialien explizit gem. § 67 AktG vorzunehmende – Kraftloserklärung nicht depotverwahrter Inhaberaktien erforderlich machen.

renz hinsichtlich der Beteiligungsverhältnisse gewährleistet ist. Während in Deutschland bereits die Hälfte aller DAX-30-Unternehmen Namensaktien ausgegeben hat,¹⁶⁾ werden österreichische börsennotierte Gesellschaften an der Ausgabe von Inhaberaktien wohl (vorerst) festhalten.

2.3. Abschaffung von Zwischenscheinen

Im Zuge der Neuregelung der Bestimmungen über Inhaber- bzw. Namensaktien werden die sog. Zwischenscheine abgeschafft. Dadurch treten allerdings *keine weitreichenden Änderungen* ein, da Zwischenscheine – nach der alten Rechtslage gem. § 61 Abs. 6 AktG a. F. – ohnehin auf Namen zu lauten haben und die Vorschriften für Namensaktien sinngemäß gelten. Innerhalb der Übergangsfristen sind bestehende Zwischenscheine gegen Namens- bzw. Inhaberaktien zu tauschen.

2.4. Übergangsbestimmungen

Am 1. 8. 2011 bestehende AGs haben ihre Satzung bis zum 31. 12. 2013 an die neuen Bestimmungen über Namens- und Inhaberaktien anzupassen. Eine Satzungsänderung kann somit in (einer) der nächsten regulären Hauptversammlung(en) beschlossen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch bei börsennotierten AGs die Verbriefung von Inhaberaktien in Sammelurkunden und deren Hinterlegung bei einer Wertpapiersammelbank erforderlich. Ab dann gelten auf Inhaber lautende Aktien, die die Voraussetzungen der Bestimmungen über die Zulässigkeit von Inhaberaktien nicht erfüllen, sowie Zwischenscheine als Namensaktien. Auf Verlangen hat die Gesellschaft den Aktionären im Austausch gegen Inhaberaktien oder Zwischenscheine Namensaktien auszustellen.

3. Neue Dokumentationspflichten im Aktienbuch

Im Aktienbuch sind von Gesellschaften, die Namensaktien ausgegeben haben, bestimmte *Daten über ihre Aktionäre* aufzunehmen. Zu Name (Firma), Anschrift, Geburtsdatum bzw. Firmenbuchnummer sowie Stückzahl bzw. Nennbetrag der Aktien kommen durch das GesRÄG 2011 neue Angaben hinzu.

Bei nicht börsennotierten Gesellschaften ist eine vom Aktionär bekanntzugebende, auf diesen lautende *Kontoverbindung bei einem Kreditinstitut*, auf das sämtliche Zahlungen zu leisten sind, aufzunehmen. Auszahlungen in bar sind somit unzulässig. Dadurch soll die Nachvollziehbarkeit von Zahlungsflüssen und Identifizierung des Aktionärs nach bankrechtlichen Vorschriften ermöglicht werden, wobei datenschutzrechtliche Bestimmungen selbstverständlich zu beachten sind.

Gehören die Aktien einer anderen als der im Aktienbuch eingetragenen Person, sind weiters Angaben auch über diese andere Person erforderlich, sofern der Aktionär kein Kreditinstitut ist.

Im Aktienbuch sind allerdings nach wie vor keine Treuhandverhältnisse offenzulegen, da die Aktien dem Treuhänder zivilrechtlich „gehören“. Lediglich für den Fall der Eintragung einer anderen Person als des zivilrechtlichen Eigentümers – was ausweislich der Materialien zulässig ist und bewirkt, dass der Eingetragene gegenüber der Gesellschaft gem. § 61 Abs. 2 AktG (siehe auch § 115 AktG für die Ausübung des Stimmrechts) als Aktionär gilt¹⁷⁾ – greift die Offenlegung, wobei für Kreditinstitute eine Ausnahme besteht.¹⁸⁾ Kreditinstitute können somit – zur Wahrung des Bankgeheim-

¹⁶⁾ Vgl. Noack, DB 2010, 2657.

¹⁷⁾ EriRV 1252 BlgNR 24. GP, 9.

¹⁸⁾ Wirtschaftliches Eigentum wird somit nicht erfasst, womit ein ähnliches Transparenzniveau wie für Inhaberaktien durch die Abschaffung des Legitimationsaktionärs erreicht wird (vgl. EriRV 1252 BlgNR 24. GP, 9). Die Anonymität des Treugebers wurde auch durch diese Abschaffung nicht beseitigt, sofern

nisses¹⁹⁾ – im Aktienbuch eingetragen sein, ohne dass der tatsächliche Aktionär bekannt gegeben werden muss. Auch besteht weiterhin keine § 67 Abs. 1 Satz 2 dAktG vergleichbare Pflicht zur Information der Gesellschaft über die ins Aktienbuch einzutragenden Angaben.²⁰⁾ Von einer Gewissheit der Behörden und der Gesellschaft über die wirtschaftlichen Eigentümer der AG²¹⁾ kann somit nach wie vor keine Rede sein.²²⁾ Die neuen Angaben im Aktienbuch sind bis 1. 1. 2013 zu ergänzen.

4. Eintragung der Internetadresse im Firmenbuch

Im Firmenbuchgesetz (FBG) wird durch das GesRÄG 2011 für alle Rechtsträger gem. § 3 Abs. 3 FBG n. F. die Eintragung der Internetadresse ermöglicht. Für *börsennotierte Gesellschaften ist sie – ebenso wie der Umstand der Börsennotierung zwingend einzutragen*; sie können nach Ablauf der Übergangsbestimmungen Veröffentlichungspflichten auf der Internetseite nur noch bei deren Eintragung im Firmenbuch erfüllen.²³⁾ Bei nicht börsennotierten AGs ist die Eintragung Voraussetzung für bestimmte (fakultative) Erleichterungen.²⁴⁾

Hervorzuheben ist insb. § 108 Abs. 3 AktG n. F., nach dem die Unterlagen (Beschlussvorschläge, Rechnungslegungsdokumente, sonstige Berichte und Unterlagen, Verschmelzungs- bzw. Spaltungsunterlagen etc.), die vor einer Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft aufzulegen sind, nun auch alternativ auf der im Firmenbuch eingetragenen Website veröffentlicht werden können.²⁵⁾

Die Anmeldung der Börsennotierung sowie der Internetadresse kann gem. § 11 FBG n. F. in vereinfachter Form (Unterfertigung namens des Rechtsträgers durch vertretungsbefugte Personen in der zur Vertretung notwendigen Anzahl) erfolgen. Die Neuerungen treten mit 1. 8. 2011 in Kraft; die erforderliche Anmeldung börsennotierter Gesellschaften ist bis zum 31. 7. 2012 vorzunehmen.

Mit der Eintragung der Internetadresse in das Firmenbuch wird der – größtenteils durch das AktRÄG 2009²⁶⁾ eingeführten – Verankerung der Website von Unternehmen bei aktienrechtlichen Offenlegungspflichten Rechnung getragen.

5. Neuerungen im Umgründungsrecht

5.1. Vorbereitung der Beschlussfassung

Wie bisher hat der Vorstand bei Verschmelzungen und Spaltungen gem. § 221a Abs. 1 AktG bzw. § 7 Abs. 1 SpaltG mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung den

das Eigentum zivilrechtlich an den Treuhänder übertragen wird (vgl. ErlRV 208 BigNR 24. GP, 33). Kritisch zur deutschen Rechtslage vgl. *Drygala*, ZIP 2011, 800, m. w. N.

¹⁹⁾ Vgl. dazu *Bachner*, Inhaberaktie, Namensaktie und Aktionärstransparenz im AktG, RdW 2010, 451 (453).

²⁰⁾ Vgl. *Bachner*, RdW 2010, 453.

²¹⁾ Vgl. dazu *Bachner*, RdW 2010, 454.

²²⁾ Zur Möglichkeit einer verpflichtenden Offenlegung durch Satzungsbestimmung vgl. *Nowotny*, Satzungsgestaltung nach dem Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009, RdW 2009, 566 (568).

²³⁾ Z. B. Wahlvorschläge für Aufsichtsratsmitglieder gem. § 87 Abs. 6 AktG; Hauptversammlungsunterlagen gem. § 108 Abs. 4 AktG; ergänzte Tagesordnung gem. § 109 Abs. 2 AktG; Beschlussvorschläge der Aktionäre gem. § 110 Abs. 1 AktG; Hauptversammlungsbeschlüsse gem. § 128 Abs. 2 AktG.

²⁴⁾ Vgl. § 114 Abs. 3 AktG n. F. über die zwingende Verwendung eines bestimmten auf der Internetseite zur Verfügung gestellten Formulars für die Vollmachtserteilung und § 118 Abs. 4 AktG n. F. über die Verweigerung einer bereits auf der Internetseite gegebenen Auskunft. Ab 1. 1. 2014 gilt dies auch für die für nicht börsennotierte Gesellschaften vorgesehene Verpflichtung zur Erteilung von Abschriften gem. § 108 Abs. 5 AktG n. F. bzw. § 128 Abs. 3 AktG n. F.

²⁵⁾ Da diese Alternative durch das GesRÄG 2011 als einzige neu eröffnet wird, muss zu ihrer Nutzung die Internetadresse im Firmenbuch eingetragen sein. Dies gilt wohl auch für börsennotierte Gesellschaften, die zwar zur Veröffentlichung der Unterlagen im Internet gem. § 108 Abs. 4 AktG verpflichtet sind und dieser Verpflichtung bis 31. 7. 2012 ohne Eintragung entsprechen können.

²⁶⁾ BGBl. I Nr. 71/2009.

(Entwurf des) Verschmelzungsvertrag(s) bzw. Spaltungsplan beim zuständigen Firmenbuchgericht einzureichen und einen Hinweis darauf gem. § 18 AktG (Wiener Zeitung und allenfalls sonstige Bekanntmachungsblätter der Gesellschaft) zu veröffentlichen. Nach dem GesRÄG 2011 kann nun *alternativ der (Entwurf des) Verschmelzungsvertrag(s) bzw. der Spaltungsplan in elektronischer Form in der Ediktsdatei (§ 89j GOG) veröffentlicht werden.*²⁷⁾ Diese ist im Internet unter www.edikte.justiz.gv.at kostenlos einsehbar. Weiters können gem. § 108 Abs. 3 AktG n. F. die zur Vorbereitung erforderlichen *Unterlagen statt der physischen Auflage bei der Gesellschaft auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite veröffentlicht werden.* Auch kann nun die ansonsten bei Verschmelzung bzw. Spaltung erforderliche Erstellung einer Zwischenbilanz unterbleiben, wenn die Gesellschaft seit dem letzten Jahresabschluss einen *Halbjahresfinanzbericht* nach § 87 BörseG veröffentlicht hat.

5.2. Sachverständigenprüfung

Weiters hat nach dem GesRÄG 2011 im Fall einer Kapitalerhöhung bei der übernehmenden Gesellschaft im Zuge der Verschmelzung durch Aufnahme *jedenfalls eine (Sacheinlage-)Prüfung der Kapitalerhöhung* stattzufinden. Die gem. § 223 Abs. 2 AktG a. F. vorgesehene Ausnahme wird aufgehoben. Ebenso hat gem. § 233 Abs. 3 AktG n. F. auch bei der Verschmelzung durch Neugründung *jedenfalls eine (Sach-)Gründungsprüfung* der neu entstehenden Gesellschaft zu erfolgen. Bei der Spaltung zur Neugründung war gem. § 3 Abs. 4 SpaltG schon nach alter Rechtslage eine Gründungsprüfung erforderlich; auch war gem. § 17 Z 3 SpaltG bei einer Spaltung zur Aufnahme *jedenfalls eine Sacheinlageprüfung bei einer Kapitalerhöhung notwendig.*²⁸⁾ In allen Fällen wird durch das GesRÄG 2011 klargestellt, dass der Umgründungsprüfer gleichzeitig auch Sacheinlage- bzw. Gründungsprüfer sein kann.

5.3. Erleichterungen beim Upstream-Merger

Bei einer reinen Upstream-Verschmelzung (alle Aktien der übertragenden Gesellschaft werden direkt oder indirekt von der übernehmenden Gesellschaft gehalten) sind gem. § 232 Abs. 1 AktG n. F. im Vergleich zur alten Rechtslage mehrere Berichts- und Dokumentationspflichten nicht mehr erforderlich. Insb. können nun nicht mehr nur die Erläuterungen und Begründungen über den Umtausch der Aktien im Verschmelzungsbericht entfallen, sondern der gesamte Verschmelzungsbericht (§ 220a AktG) aller Gesellschaften. Weiters ist auch die Prüfung und Berichterstattung durch die Aufsichtsräte sowie die Zustimmung der Hauptversammlung (also der Muttergesellschaft) der übertragenden Tochtergesellschaft – ebenso wie jene der übernehmenden Gesellschaft – nicht mehr notwendig.

5.4. Verzicht auf den Aufsichtsratsbericht

Eine weitere Erleichterung wird durch den Verzicht auf den Prüfbericht durch den Aufsichtsrat (§ 220c AktG) gem. § 232 Abs. 2 AktG n. F. ermöglicht. Dazu müssen sämtliche Aktionäre aller beteiligten Gesellschaften schriftlich oder in der Niederschrift zur Hauptversammlung darauf verzichten. Erfolgt nach den neuen Bestimmungen des § 232 Abs. 1 bzw. 2 AktG keine Prüfung durch den Aufsichtsrat, hat ihn der Vorstand – als Ausgleich – in Zukunft unverzüglich über die geplante Verschmelzung zu informieren. Gleiches gilt für § 6 Abs. 2 SpaltG n. F., der ebenso den Verzicht auf die Prüfung durch den Aufsichtsrat der übertragenden Gesellschaft bei schriftlichem Verzicht aller

²⁷⁾ Siehe dazu die Verschmelzungsvertrags- und Spaltungsplan-Veröffentlichungsverordnung (VSVV) der BMJ (BGBl. II Nr. 256/2011).

²⁸⁾ Vgl. *Kalss*, Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung² (2010) § 17 SpaltG Rz. 99.

Anteilshaber in einer gesonderten Erklärung erlaubt, selbst wenn der Aufsichtsrat aufgrund gesetzlicher Vorschrift zu bestellen ist.

5.5. Verschmelzung durch Neugründung

Bei der Verschmelzung durch Neugründung wird nun – wie bei der Verschmelzung durch Aufnahme – die Möglichkeit des Verzichts sämtlicher Aktionäre aller beteiligten Gesellschaften auf Verschmelzungsbericht, Verschmelzungsprüfung, Aufsichtsratsprüfung und die vorbereitende Information gem. § 221a Abs. 1 bis 3 AktG eröffnet. Abgesehen von der Aufsichtsratsprüfung war dies bereits zur geltenden Rechtslage herrschende Meinung.

5.6. Gläubigerschutz im Spaltungsrecht

Während bisher im Rahmen des Gläubigerschutzes im Fall der Nichteinigung über die erforderliche Sicherheitsleistung nur eine solidarische, nicht betragsbeschränkte Haftung aller an der Spaltung beteiligten Gesellschaften vorgesehen war, kann der Anspruch auf Sicherheitsleistung gem. § 15 SpaltG nun gerichtlich durchgesetzt werden.²⁹⁾

5.7. Erleichterungen bei verhältnismäßiger Spaltung

Wenn die Anteilshaber an der übertragenden Gesellschaft und an den durch die Spaltung neu entstehenden Gesellschaften im selben Verhältnis beteiligt sein sollen (verhältnismäßige Spaltung zur Neugründung), sind nun einige Vereinfachungen normiert. So sind der gesamte Spaltungsbericht des Vorstands, die Spaltungsprüfung, die Aufsichtsratsprüfung sowie die Erstellung einer Zwischenbilanz nicht mehr erforderlich.

5.8. Vereinfachungen bei der Upstream-Spaltung

Auch die Spaltung zur Aufnahme, bei der sich alle Anteile der übertragenden Gesellschaft in der Hand der übernehmenden befinden, bedarf nicht mehr der Beschlussfassung durch die übertragende Gesellschaft.

5.9. Neuerungen im Umgründungsrecht der GmbH

Die Neuerungen im Verschmelzungsrecht und im Spaltungsrecht wirken sich aufgrund des Verweises des § 96 Abs. 2 GmbHG und des die GmbH erfassenden Anwendungsbereichs des SpaltG auch auf Umgründungen von GmbH aus. Auch bei der GmbH kann nun selbst bei gesetzlich zwingend zu bestellendem Aufsichtsrat durch Verzicht aller Gesellschafter der jeweiligen Gesellschaft die Prüfung durch den Aufsichtsrat gem. § 220c AktG entfallen.

6. Schlussbemerkung

Die durch das GesRÄG 2011 bewirkten Novellierungen sind großteils mit 1. 8. 2011 in Kraft getreten. Auf Hauptversammlungen, deren Einberufung davor bekannt gemacht wurde, sowie bei Umgründungen, für die vor diesem Zeitpunkt die Unterlagen bereitgestellt wurden, sind die geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden.

Abgesehen von den neuen Bestimmungen über die Ausgabe von Inhaber- bzw. Namensaktien treten keine tiefgreifenden Veränderungen ein. Insb. die Vereinfachungen im Umgründungsrecht werden in bestimmten Sonderkonstellationen zur Verwaltungskostenentlastung beitragen. Ob durch die Neuerungen allerdings tatsächlich ein entscheidend höheres Transparenzniveau bei AGs erreicht werden kann, bleibt abzuwarten.

²⁹⁾ Siehe dazu ausführlich *Hahn*, Individueller Gläubigerschutz bei Spaltungen, *ecolex* 2010, 572.